

und Forstwirtschaft immer als Unternehmen anzusehen ist. Praktische Bedeutung hat der Umstand, dass ein Land- und Forstwirt als Unternehmer im Rechtsinn anzusehen ist, etwa im Gewährleistungsrecht.¹

Landwirtschaft ist die unternehmerische Gewinnung pflanzlicher, pilzlicher oder tierischer Erzeugnisse mithilfe der Naturkräfte und unter Nutzung des Bodens. Zur **Pflanzenproduktion** zählen jedenfalls Acker-, Wiesen-, Weide-, Garten-, Gemüse-, Obst-, Wein- und Tabakbau. **Tierproduktion** ist Nutztierhaltung und Tierzucht; **Forstwirtschaft** ist die Gewinnung von Walderzeugnissen in planmäßiger Walderhaltung.²

2. Übersicht

In diesem Kap wird dargelegt, in welchen Formen ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb organisiert sein kann. Eingegangen wird nicht nur auf die Gründungsvoraussetzungen, sondern auch auf Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten. In Österreich sind die meisten Land- und Forstwirte als Einzelunternehmer tätig bzw führen ihre Unternehmen als Familienbetrieb. Größere Land- und Forstwirtschaften oder Land- und Forstwirtschaften mit mehreren Nebengewerben und umfangreichen Vermögen werden hingegen eher als GmbH, selten als OG, KG oder Privatstiftung geführt. Für diese Unternehmensformen bestehen umfangreiche Gründungs-, Rechnungslegungs- und Verwaltungsvorschriften, die allerdings nur im Ansatz dargestellt werden. Steuerrechtlich relevante Aspekte werden hier nicht behandelt. Für eine umfangreiche und professionelle Beratung in diesen Angelegenheiten sollte jedenfalls ein Steuerberater konsultiert werden.

Zunächst werden die einzelnen Unternehmensformen in Form einer Tabelle dargestellt, danach werden die einzelnen Ausprägungen genauer erläutert.

1 S hiezu V.C.5.c).

2 *Suesserott/U. Torggler in U. Torggler*, UGB² § 4 Rz 13 f mwN.

Bezeichnung	Gründung	Eintragung ins Firmenbuch	Haftung der Gesellschafter bzw Mitglieder für Verbindlichkeiten	Erwerb von Liegenschaften und Grundbucheintragung	Interne Willensbildung (Geschäftsführung)	Vertretung nach außen	Erscheinungsformin der Land- und Forstwirtschaft
Einzelunternehmen	kein Gründungsakt erforderlich	zulässig, aber nicht zwingend	unbeschränkt	möglich	durch Einzelunternehmer	durch Einzelunternehmer	klassischer klein- und mittelständischer land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
GesBR	formlos, entsteht durch gemeinsames Handeln zur Erreichung eines bestimmten Zwecks	nicht möglich	alle unbeschränkt	nicht möglich, nur einzelne Gesellschafter können (allenfalls als Miteigentümer) Liegenschaften erwerben und im Grundbuch eingetragen werden	durch alle Gesellschafter gemeinsam	durch jeden Gesellschafter einzeln	land- und forstwirtschaftlicher Familienbetrieb
OG	Gesellschaftsvertrag (keine näheren Formvorschriften)	zwingend	alle unbeschränkt	möglich	durch alle Gesellschafter (aber Abweichungen im Gesellschaftsvertrag möglich)	durch jeden Gesellschafter einzeln (aber Abweichungen im Gesellschaftsvertrag möglich)	geringe praktische Bedeutung
KG	Gesellschaftsvertrag (keine näheren Formvorschriften)	zwingend	Komplementäre unbeschränkt, Kommanditisten nur bis zur Höhe der Einlage	möglich	durch die Komplementäre	durch die Komplementäre	geringe praktische Bedeutung
GmbH	Gesellschaftsvertrag (in Notariatsaktsform)	zwingend	nein	möglich	durch den oder die Geschäftsführer	durch den oder die Geschäftsführer	größere land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Privatstiftung	Stiftungserklärung (in Notariatsaktsform oder als letztwillige Verfügung)	zwingend	nein	möglich	durch den Stiftungsvorstand	durch den Stiftungsvorstand	große land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Tab 1: Unternehmensformen

3. Das Einzelunternehmen

Viele land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden als **Einzelunternehmen** geführt. Ein Einzelunternehmen ist eine Unternehmensform, bei der eine einzige Person einen Betrieb führt und für die Verbindlichkeiten dieses Betriebes uneingeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen haftet. Eine Unterscheidung zwischen betrieblichem Vermögen und Privatvermögen besteht also nicht.

Während Einzelunternehmer aus anderen Branchen ab einer gewissen Betriebsgröße verpflichtet sind, sich ins **Firmenbuch**³ eintragen zu lassen, bestehen für Land- und Forstwirte, die ihren Betrieb als Einzelunternehmen führen, **Sondervorschriften**, sodass sie **nicht zur Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet** sind. Dies gilt auch dann, wenn ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb zusätzlich ein **Nebengewerbe** betreibt. Von einem Nebengewerbe spricht man, wenn der Land- oder Forstwirt zusätzlich zu seiner land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit einen damit im Zusammenhang stehenden Betrieb führt.⁴ Das Nebengewerbe muss der Verarbeitung überwiegend eigener land- oder forstwirtschaftlicher Produkte dienen.⁵

Als Einzelunternehmer tätige Land- und Forstwirte haben aber das Recht, sich **freiwillig** mit ihrem Unternehmen oder mit einem zu ihrer Land- oder Forstwirtschaft zählenden Nebengewerbe in das Firmenbuch eintragen lassen. In diesem Fall müssen sie einen entsprechenden **Unternehmenszusatz** wie „eingetragener Unternehmer“ oder „e.U.“ führen. Derzeit sind nur wenige Land- und Forstwirte, die ihren Betrieb als Einzelunternehmen führen, im Firmenbuch eingetragen. Auch nicht ins Firmenbuch eingetragene Land- und Forstwirte sind aber Unternehmer iSd aufgezeigten Definition.

Neben den mit der Firmenbucheintragung verbundenen **Kosten** und dem administrativen **Aufwand**, die eher gegen eine solche sprechen, ergibt sich insb bei Hofübergabe unter Lebenden⁶ der folgende **Unterschied**: Wird der Hof auf den Erwerber übergeben und fortgeführt, übernimmt er im Fall der Eintragung ins Firmenbuch auch die zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs bestehenden nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse des Veräußerers, der Veräußerer haftet nur mehr **fünf Jahre** nach Betriebsübergang (§ 39 UGB). Er haftet also gemeinsam mit dem Unternehmenserwerber nur für jene Verbindlichkeiten, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Unternehmensübergang fällig werden. Ist das Unternehmen nicht im Firmenbuch eingetragen, haftet der Übergeber zeitlich unbegrenzt. Diese Bestimmung gilt nur, sofern nicht anderes vereinbart ist. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass im Fall der Eintragung im Firmenbuch die Firma (also der Unternehmensname) geschützt ist, was vor allem dann von

3 Zum Firmenbuch s I.EB.

4 Zu den Nebengewerben zählen zB Sägewerk, Molkerei, Käserei, Wurstherstellung, Gerberei, Mühle, Brauerei, Brennerei, Buschenschank, Fleischerei.

5 *Suesserott/U. Torggler in U. Torggler*, UGB² § 4 Rz 16.

6 S hiezu X.

Grundstücks führen. Es kommt nicht auf den Bewuchs an, sondern nur auf die Ortsüblichkeit der Immission. Es ist daher maßgeblich, ob das Maß der Beschattung der Grundstücke durch Bäume oder Sträucher auf dem Nachbargrundstück ortsüblich ist. Unter Licht ist das Tageslicht zu verstehen. Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit einer Beeinträchtigung durch Lichtentzug kommt es somit nicht (nur) auf das (direkte) Sonnenlicht, sondern (auch) auf das Tageslicht an sich an.¹⁷³

Bei der Prüfung der **Unzumutbarkeit** ist immer zu fragen, welche konkrete Nutzungsmöglichkeit für den Nachbarn eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird. Ist nur eine verhältnismäßig geringfügige Fläche der Nachbarliegenschaft überhaupt beeinträchtigt, wird diese Beeinträchtigung im Regelfall unabhängig von ihrer Dauer zumutbar sein. Je größer jedoch die vom **Entzug des Lichteinfalls** beeinträchtigte Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche ist, desto eher wird das Kriterium der Unzumutbarkeit auch dann erfüllt sein, wenn zeitlich nicht von einem dauernden gänzlichen Entzug des Lichteinfalles auszugehen ist. Unzumutbarkeit ist im Einzelfall umso eher verwirklicht, als zeitlich und räumlich überwiegend (über 50 %) kein (Sonnen-, Tages-)Licht in Wohnräumen und/oder im Garten einfallen kann.¹⁷⁴ Was insb die Beeinträchtigung der Nutzung von Wohn- oder Arbeitsräumlichkeiten durch den Schattenwurf von Bäumen auf dem Nachbargrund anbelangt, ist auch in Rechnung zu stellen, ob und in welchem Maß bei Bedachtnahme auf den (damals) bestehenden Zustand des Nachbargrundstücks bei der Errichtung dieser Gebäude Beeinträchtigungen vermieden werden konnten.¹⁷⁵ Unter **Entzug von Luft** ist die Verhinderung der Durchlüftung durch Bäume und andere Pflanzen zu verstehen, was etwa zu Hitzestaus, aber auch zu (länger anhaltenden) Kaltluftseen führen kann.¹⁷⁶

Zur **Geltendmachung** derartiger Ansprüche s XII.C.

7. Kletterpflanzen

Kletterpflanzen, die an einer Nachbarmauer hochranken, sind durchaus häufig Gegenstand von (auch gerichtlichen) Auseinandersetzungen. Das Emporranken einer Kletterpflanze an einer im Eigentum eines Nachbarn stehenden Mauer ist nicht zulässig. In diesem Fall kann der Nachbar verlangen, dass die **Kletterpflanze entfernt** wird.¹⁷⁷

173 RIS-Justiz RS0125402.

174 OGH 8 Ob 99/06a.

175 OGH 10 Ob 60/06f; kritisch *Kerschner/Wagner*, Nachbarschaftsrecht kompakt³ 28.

176 *Kerschner/Wagner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB – Klang-Kommentar³ § 364 Rz 355 mwN.

177 OGH 7 Ob 613/91 = SZ 64/158 = EvBl 1992/56; OGH 6 Ob 255/00v = SZ 74/57= RdU 2001/82.

8. Eindringen von Tieren in ein Nachbargrundstück

Wenn Tiere in ein benachbartes Grundstück eindringen, kommt es für die Frage, ob der Nachbar dies hinnehmen muss, darauf an, ob es sich um **beherrschbare** oder **unbeherrschbare** Tiere handelt. Bei der Beurteilung der Unbeherrschbarkeit der Tiere ist auf die übliche Tierhaltung und die Art des Betriebs abzustellen, zu dem die Tiere gehören. Zu einzelnen Tieren hat der OGH Folgendes ausgesprochen:

a) Schafe, Ziegen, Kühe, Schweine

Größere Tiere wie **Schafe** (oder auch Ziegen, Kühe oder Schweine) werden als **beherrschbare Tiere** angesehen. Das Eindringen von Schafen auf das Nachbargrundstück oder etwa auch das Überweiden einer Schafherde auf die benachbarte Weide muss der Nachbar daher nicht hinnehmen, sondern er kann sich dagegen zur Wehr setzen, ohne dass es auf die Kriterien der Ortsüblichkeit und Wesentlichkeit des Eingriffs ankommt.¹⁷⁸

b) Hühner

Auch Hühner werden als **beherrschbare Tiere** angesehen, weil eine freilaufende Haltung von Hühnern heute nicht mehr üblich ist, sondern Hühner vielmehr eingezäunt gehalten werden, eben weil sie in Gärten Schäden verursachen können. Wenn Hühner auf ein Nachbargrundstück eindringen, kann der Nachbar sich daher dagegen zur Wehr setzen, ohne dass es auf die Kriterien der Ortsüblichkeit und Wesentlichkeit des Eingriffs ankommt.¹⁷⁹

c) Hunde

In Zusammenhang mit Hunden hat der OGH demgegenüber ausgesprochen,¹⁸⁰ dass das Eindringen von Hunden auf das Nachbargrundstück nicht uneingeschränkt, sondern nur bei Vorliegen **bestimmter Voraussetzungen** untersagt werden kann. Dabei spielen die **Gefährlichkeit des Tieres**, die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten und ggf auch eine Abwägung der Interessen eine Rolle. Die Anforderungen an die Verwahrungs- und Beaufsichtigungspflicht des Tierhalters dürfen nicht überspannt werden. Gewiss darf ein Hund selbst in ländlicher Umgebung **dann, wenn verschiedene Gefahren heraufbeschworen werden können**,¹⁸¹ nicht frei und unbeaufsichtigt herumlaufen;

178 OGH 4 Ob 250/06b = SZ 2007/23.

179 OGH 10 Ob 52/11m = SZ 2011/130 = immolex 2012/8 (Pletzer) = AnwBl 2012, 65 = bbl 2012, 96/60 = RZ 2012, 283 = MietSlg 63.026.

180 OGH 1 Ob 23/99k.

181 Eine solche besondere Gefahrensituation liegt bspw vor, wenn sich jemand mit einem Hund einer Menschengruppe nähert, die gerade ein Picknick einnimmt; s hiezu OGH 5 Ob 1529/93 = SZ 69/264 = ZVR 1994/52 = JBl 1985, 679.

Werden Jugendliche⁶³⁸ als Landarbeiter herangezogen, sehen die einzelnen LAO **spezielle Schutzbestimmungen** vor, die va die Arbeitszeit, Pausen, Überstunden-, Nacht- und Wochenendarbeit betreffen. Weiters sind AG von jugendlichen AN verpflichtet, bei ihrer Beschäftigung auf deren Gesundheit, Sicherheit und körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen und jede Gefährdung der Sittlichkeit zu vermeiden. Kinderarbeit⁶³⁹ ist grds unzulässig, wobei die Beschäftigung von Kindern ausschließlich zum Zweck des Unterrichts und der Erziehung sowie die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalt und im Betrieb keine Kinderarbeit darstellt.

Die Beschäftigung von Volontären und Pflichtpraktikanten aus Drittstaaten ist idR **bewilligungsfrei**, muss aber dem AMS spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit angezeigt werden.⁶⁴⁰ Das AMS stellt sodann eine **Anzeigebestätigung** aus. Ausländische Volontäre können bis zu drei Monaten im Kalenderjahr iRe Volontariats beschäftigt werden. Ausländische Praktikanten, die ihre Ausbildung an **ausländischen Schulen** absolvieren, benötigen für ein Praktikum in Österreich eine Beschäftigungsbewilligung (§ 3 Abs 5 AuslBG).

4. Unbefristet beschäftigte Landarbeiter/Gutsangestellte

Land- und Forstwirte können AN, also Landarbeiter und Gutsangestellte, auch dauerhaft anstellen. Dies ist in größeren Betrieben üblich. In diesem Fall liegt ein **unbefristeter Arbeitsvertrag** vor. Das Arbeitsverhältnis kann – abgesehen von der jederzeitigen Auflösung während des ersten Monats⁶⁴¹ – dann nur **einvernehmlich**, durch Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkündigung oder vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund (Entlassung, Austritt) beendet werden. Die **Kündigung** ist die einseitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zum Monatsende. Die Kündigungsfrist verlängert sich mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr auf ein Monat, nach Ablauf von fünf Jahren auf zwei Monaten, nach 15 Jahren auf drei Monate.⁶⁴² Ein Grund, weshalb gekündigt wurde, muss nicht angegeben werden. Die **vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses** (durch AN oder AG) ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die infrage kommenden Gründe sind in den LAO

638 Jugendliche iSd LAG sind Personen, die nicht als Kinder gelten, bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 109 Abs 1 LAG).

639 Kinder iSd LAG sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Für Minderjährige bis 15 Jahre, die die Schulpflicht beendet haben und iR eines Lehrverhältnisses, Ferial- oder Pflichtpraktikums beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen für Jugendliche (§ 110 Abs 6 und 6a LAG).

640 Das Formular für die Anzeige des Volontariats findet sich auf den Seiten des AMS unter http://www.ams.at/_docs/001_Anzeige_Volontariat.pdf (23.9.2017).

641 S hiezu VII.B.1.c).

642 Die niederösterreichische LAO sieht ergänzend zu diesen Bestimmungen vor, dass die Kündigungsfrist nach 20 Jahren fünf Monate beträgt (§ 25 Abs 2 LAO).

aufgezählt. Die Entlassung bzw der Austritt des AN ist ohne Einhaltung von Fristen und Terminen möglich.⁶⁴³

Landarbeiter und Gutsangestellte sind unbefristet angestellte AN, die persönlich und wirtschaftlich abhängig sind und gegen Entgelt beschäftigt werden.⁶⁴⁴ Sie sind, sofern sie ein monatliches Entgelt über der geltenden Geringfügigkeitsgrenze verdienen, in der **Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung** vollversichert. Beträgt der monatliche Verdienst weniger als € 425,70 (Geringfügigkeitsgrenze für 2017), sind sie nur unfallversichert, können sich aber freiwillig kranken- und pensionsversichern. Dauert ein Arbeitsverhältnis länger als einen Monat, sind auch Beiträge zur **Betrieblichen Vorsorge** zu entrichten.

5. Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe zählt zu den Gefälligkeitsdiensten. Freiwillige Nachbarschaftshilfe begründet **kein Arbeitsverhältnis**, auch wenn Gegenleistungen erwartet werden, dh, der helfende Nachbar hat keinen Anspruch auf zB Entgelt und muss auch nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.

Möglich ist, dass insb bei regelmäßigen Hilfsarbeiten ein **freier Dienstvertrag** vorliegt. Bei diesem besteht eine auf Dauer angelegte Beziehung zum Auftraggeber, der Auftragnehmer bleibt jedoch im Unterschied zum AN weitgehend frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens; es besteht keine Bindung an Arbeitszeit, Arbeitsort und dgl.⁶⁴⁵ Weiters tritt eine Pflichtversicherung als freier AN nicht ein, wenn es sich um bäuerliche Nachbarschaftshilfe handelt (§ 4 Abs 4 Z 1 ASVG).

D. An- und Abmeldung bei der Sozialversicherung

Jeder Mitarbeiter, welcher der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegt, ist vom AG beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) zur Sozialversicherung anzumelden. Die Meldung hat **vor Arbeitsantritt** zu erfolgen. Sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Daten bekannt, können vor Arbeitsantritt die Mindestangaben (Beitragskontonummer, Name, Versicherungsnummer und Geburtsdatum, Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme) bekanntgegeben werden und binnen **sieben Tagen** ab Beginn der Pflichtversicherung eine vollständige Anmeldung erstattet werden.

Diese kostenlose Anmeldung gilt nur dann als erstattet, wenn sie mittels **ELDA** übermittelt wird. Meldungen auf Papier, via Mail oder telefonisch sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Dem AN ist eine Kopie der vollständigen Anmeldung unverzüglich auszuhändigen.

643 S hiezu VII.B.1.c).

644 Zum Arbeitsverhältnis s VII.B.1.c).

645 *Krejci in Rummel*, ABGB³ § 1151 Rz 26 und 28; s hiezu VII.B.1.c).

Wenn die Erbhofeigenschaft unter den Beteiligten strittig ist, erfolgt die Feststellung der Erbhofeigenschaft mit gesondertem Beschluss des **Verlassenschaftsgerichts**⁸⁰¹ im Verlassenschaftsverfahren.⁸⁰² Wie bei allen erbhofrechtlichen Entscheidungen, die eine besondere Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse voraussetzen, hat das Gericht die nach seinem Sitz örtlich zuständige **Landwirtschaftskammer** oder zwei von dieser für den bestimmten Verlassenschaftsfall namhaft gemachte **bäuerliche Sachverständige** dazu anzuhören.

Die Besonderheit eines Erbhofes besteht darin, dass nur ein Erbe (der sog **Anerbe**) Eigentümer des Erbhofes werden kann, sodass eine **Teilung des Hofes verhindert** wird. Zweck des Anerbenrechts ist es, dass Bauernhöfe als gesunde landwirtschaftliche Betriebe erhalten und nicht ohne den Willen des Eigentümers oder der Eigentümer im Erbwege zersplittert werden.⁸⁰³

Häufig stellt sich die Frage, wer von den in Betracht kommenden Erben Anerbe sein soll. Aus diesem Grund sieht § 5 Anerbengesetz zunächst bestimmte **Ausschlussgründe** vor, nämlich die Unfähigkeit zur Bewirtschaftung aufgrund einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens oder die Neigung zur Verschwendung, zur Trunksucht oder zum Suchtgiftmissbrauch sowie die dauernde nachrichtenlose Abwesenheit über zwei Jahre, wenn eine Rückkehr innerhalb angemessener Frist zweifelhaft erscheint. Das Vorliegen dieser Gründe führt dazu, dass eine Person vom Gericht als Anerbe ausgeschlossen werden kann. Diese Kriterien sind bei der Bestimmung des Anerben vom Verlassenschaftsgericht zu prüfen. Die Ausschließungsgründe müssen aber grds von den anderen möglichen Erben geltend gemacht werden; nur wenn offensichtlich ein Ausschließungsgrund vorliegt oder sich die Miterben nicht über die Person des Anerben geeinigt haben, ist von Amts wegen zu entscheiden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz folgende Grundsätze vor:

a) Gesetzliche Erbfolge

aa) Alleineigentümerhof

Nach Möglichkeit sollten sich die gesetzlichen Erben darüber einig werden, wer von ihnen der Anerbe wird; für den Fall, dass sich die Miterben nicht über die Person des Anerben einigen können, sieht das Gesetz (§ 3 Anerbengesetz) gewisse Regeln vor, nach welchen Grundsätzen der Anerbe zu bestimmen ist. Entscheidend ist bspw, wer von den möglichen Erben zur Land- und Forstwirtschaft erzogen wurde, wer auf dem Erbhof aufwächst oder aufwuchs oder umgekehrt,

801 OGH 9.11.2006, 6 Ob 218/06m.

802 S hiezu XI.I.

803 OGH 6 Ob 16/85 = SZ 58/206 = NZ 1987, 14 mwN.

wer ohnedies anderweitig versorgt ist. Wenn sich die Erben einig sind, kann entweder **eine Person, zwei Ehegatten** oder **ein Elternteil und ein Kind** Anerbe(n) sein, sodass in diesem Fall der frühere Alleineigentümerhof entweder als Alleineigentümerhof weiterbetreiben oder als Ehegattenhof oder Eltern-Kind-Hof geführt werden kann. Kommt es zu keiner Einigung, hat das Gericht den Anerben zu bestimmen; nach dem Gesetzestext kann nur eine Person Anerbe werden (sodass in diesem Fall also der Hof als Alleineigentümerhof weitergeführt werden muss).

bb) Ehegattenhof

Stand der Erbhof im Eigentum von Ehegatten, so ist bei der gesetzlichen Erbfolge der **überlebende Ehegatte** Anerbe (§ 4 Anerbengesetz). Sterben die Ehegatten gleichzeitig, so ist der Anerbe für den ganzen Erbhof nach den Grundsätzen des Alleineigentümerhofes zu bestimmen.

cc) Eltern-Kind-Hof

In diesem Fall unterscheidet das Gesetz danach, ob der Überlebende gesetzlicher Erbe ist oder nicht. Ist der Überlebende **gesetzlicher Erbe**, wird er zum Anerben; hat der Überlebende kein gesetzliches Erbrecht oder sterben Elternteil und Kind gleichzeitig, ist der Anerbe für den ganzen Erbhof wiederum nach den Grundsätzen des Alleineigentümerhofes zu bestimmen.

b) Gewillkürte Erbfolge

Der Verstorbene hat die Möglichkeit, im Testament eine **bestimmte Person** als Anerben einzusetzen, umgekehrt kann er aber im Testament sogar festlegen, dass die Regeln über den Erbhof nicht zur Anwendung gelangen sollen; wenn mehrere Erben vorhanden sind, führt dies dazu, dass der Hof doch wieder geteilt wird.

2. Der Übernahmspreis

Sind mehrere Miterben vorhanden und wird einer von diesen zum Anerben (egal ob durch Einigung der Erben oder durch richterliche Entscheidung), wird der Erbhof dem Anerben zugewiesen, dieser muss aber dafür den sog **Übernahmspreis** entrichten (also einen bestimmten Geldbetrag in die Verlassenschaft zahlen). Die Höhe des Übernahmepreises kann vom Verstorbenen im Testament bestimmt werden, ansonsten können sich die Miterben auf einen Übernahmspreis einigen. Gelingt dies nicht, hat das Gericht den Übernahmspreis festzusetzen. In diesem Fall ist der Übernahmspreis unter Berücksichtigung der auf dem Erbhof haftenden Lasten unter Beiziehung zweier bäuerlicher Sachverständiger so zu bestimmen, dass der Anerbe **wohl bestehen** kann (was uU sogar dazu führen kann, dass der Übernahmspreis mit null festgesetzt wird). Der Übernahmspreis ist auch der Berechnung allfälliger Pflichtteilsansprüche zugrunde zu legen.

Beispiel

Der (zum Todeszeitpunkt nicht verheiratete) Landwirt A verstirbt und hinterlässt einen Erbhof. Die beiden Kinder des A, X und Y, einigen sich darauf, dass X Anerbe sein soll. Falls X und Y sich auf einen Übernahmepreis einigen, muss X diesen Übernahmepreis zahlen; wenn sie sich nicht einigen, bestimmt das Verlassenschaftsgericht die Höhe des Übernahmepreises. Wird der Übernahmepreis bspw mit € 100.000 vereinbart oder festgesetzt, hat Y einen Pflichtteilsanspruch iH eines Viertels davon,⁸⁰⁴ also € 25.000.

3. Nachtragserbteilung

Veräußert der Anerbe den Erbhof (oder Teile davon) **innerhalb von zehn Jahren** nach dem Tod des Verstorbenen oder nach Erreichen der Volljährigkeit des Anerben, muss er die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Übernahmepreis herausgeben. Dieser Betrag ist dann nachträglich zwischen den Erben aufzuteilen. Allfällige vom Anerben zwischenzeitlich bewirkte **Verbesserungen** sind allerdings zu berücksichtigen. Ist einer der anderen Erben zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen noch minderjährig, beginnt diese zehnjährige Frist erst ab Erreichen der Volljährigkeit zu laufen.

Beispiel

Landwirt A verstirbt am 1.1.2012 und hinterlässt einen Erbhof. Da er weder verheiratet ist noch Kinder hat, sind seine beiden Geschwister X und Y je zur Hälfte gesetzliche Erben. X und Y einigen sich darauf, dass X Anerbe werden soll. Der Erbhof hat einen Wert von € 250.000, der Übernahmepreis wird mit € 100.000 bestimmt. X verkauft den Erbhof (ohne Verbesserungsarbeiten vorzunehmen) am 1.1.2017 um € 300.000. In diesem Fall muss er die Differenz zwischen diesem Betrag von € 300.000 und dem Übernahmepreis von € 100.000 (also € 200.000) herausgeben, also die Hälfte dieser € 200.000 an seinen Bruder Y zahlen. War X zum Zeitpunkt des Todes von A noch minderjährig (also noch nicht 18 Jahre alt), beginnt die 10-Jahres-Frist erst am 18. Geburtstag von X zu laufen. Ist also X bspw am 1.2.1997 geboren, kann er erst nach dem 1.2.2025 den Erbhof verkaufen, ohne dass es zur Nachtragserbteilung kommt.

4. Sonstige Ansprüche der Miterben

a) Allgemeines

Diejenigen übrigen Miterben, die auf dem Erbhof **mitgearbeitet** haben, haben Anspruch auf angemessene Abgeltung ihrer in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen geleisteten Dienste.

804 S hiezu XI.E.